Amtliche Bekanntmachung

14 K 24/25

Amtsgericht Velbert

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 02.03.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3 (EG), Nedderstraße 40, 42549 Velbert

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Langenberg, Blatt 1108,
BV lfd. Nr. 14
Gemarkung Langenberg, Flur 10, Flurstück 887, Gebäude- und Freifläche, Kleffmannsweg 4, Größe: 645 m²

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um ein unbebautes Grundstück mit einer Größe von ca. 645 m², bei dem lediglich noch das Kellergeschoss vorhanden ist. Es besteht kein Bebauungsplan.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.202510.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

175.750,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.